
Geschäftsreglement des Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung

I. Abschnitt: Allgemeines

Grundlagen

- Bundesratsbeschluss vom 29. März 1946
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0): Art. 31 Abs. 1 Bst. d
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01): Art. 51-54.

1. Zweck des Fonds zur Förderung der Wald- und Holzwirtschaft

Der Fonds unterstützt vor allem Vorhaben, die für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft von Bedeutung sind:

- die praxis- und umsetzungsorientierte Waldforschung zur Sicherstellung des zukünftigen Produktionspotenzials aller Waldleistungen
- die lösungsorientierte Forschung sowie die Entwicklung in der Holzproduktion und in der Holzverwendung
- die Umsetzung von Ergebnissen für einen raschen Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Bildungs- und Forschungsstätten, Holzwirtschaft und Waldwirtschaft.

Grundsätze

- Projekte sind förderungswürdig, wenn sie für mindestens einen Wirtschaftssektor oder eine Region von Interesse sind.
- Die Beitragsleistungen sind in erster Linie als Starthilfe gedacht. Sie sollten die Selbsthilfe und die finanzielle Beteiligung Dritter auslösen.
- An Verbände und deren Institutionen dürfen keine festen Jahresbeiträge ausgerichtet werden.

2. Finanzierung

Der Fonds wird gespiesen durch:

- einen jährlichen Bundesbeitrag
- jährliche Beiträge der Kantone gemäss einem von der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren (FoDK) genehmigten Verteiler
- allfällige Beiträge Dritter
- die Zinsen des Fonds.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren (FoDK) legen alle vier Jahre die Höhe der Beiträge für die nachfolgende Finanzierungsperiode fest.

II. Abschnitt: Organisation des Fonds

3. Organisation

Der Fonds bildet eine rechtlich unselbständige, dezentrale Einheit der Bundesverwaltung. Er wird durch Vertretungen von Bund und Kantonen verwaltet (Trägerschaft). Für Entscheide über Ausrichtung und Schwerpunkte der Forschungspolitik lässt sich die Trägerschaft von einem Expertengremium beraten. Das Expertengremium entscheidet im Rahmen der vorgegebenen Forschungspolitik direkt über Projektgesuche.

4. Trägerschaft

Das Bundesamt für Umwelt BAFU, vertreten durch das für die Abteilung Wald BAFU zuständige Direktionsmitglied, sowie die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren (FoDK), vertreten durch ein Vorstandsmitglied, bilden die Trägerschaft des Fonds.

Aufgaben

- legt Ausrichtung und Schwerpunkte der Forschungsstrategie fest
- sichert die politische Abstützung der Fondstätigkeit
- führt die Wahlen der Mitglieder des Expertengremiums durch
- ist Rekursinstanz für Entscheide des Expertengremiums
- genehmigt die Jahresberichte und Jahresrechnungen zuhanden der FoDK; nimmt die Berichte der Revisionsstelle entgegen Vertritt den Fonds gegen aussen.

5. Expertengremium

Das Expertengremium setzt sich aus dem Vorsitzenden, 7 Experten und dem Geschäftsführer zusammen. Vertreten sind

- das Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald (Vorsitz, Geschäftsführung)
- die Waldforschung (1)
- die Holzforschung (1)
- die Konferenz der Kantonsoberrforster KOK (1)
- die Waldwirtschaft (2)
- die Holzwirtschaft (2)

Aufgaben

- Beratung der Trägerschaft bei der Erarbeitung der Forschungsstrategie
- Projektbeurteilung, Beitragsentscheide, Projektbegleitung und Erfolgskontrolle
- Information der Trägerschaft über eingegangene Projektgesuche, Projektbeurteilungen und Beitragsentscheide nach Bedarf
- Einbezug der Trägerschaft in Zweifelsfällen der Projektgenehmigung
- Informationspflicht von und zu Kreisen, welche sie vertreten und zu welchen sie Zugang haben
- Auslösen weiterer Forschungstätigkeit.

Die Mitglieder des Expertengremiums werden durch die Trägerschaft bestimmt und gewählt. Reguläre Erneuerungswahlen finden alle 4 Jahre statt. Ersatzwahlen für während einer laufenden Wahlperiode ausscheidende Mitglieder können jederzeit durchgeführt werden. Das BAFU, vertreten durch den Leiter der Abteilung Wald, übernimmt den Vorsitz.

6. Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle ist beim BAFU, Abt. Wald, angesiedelt.

Aufgaben

- Ansprechpartner des Fonds gegenüber den Gesuchstellern
- interne und externe Projektkoordination/-organisation
- Termin- und Budgetplanung und -überwachung
- Vertrags- und Rechnungswesen
- Sitzungsplanung Expertengremium und Protokollierung
- Kontaktpflege mit Organisationen und Institutionen der Wald- und Holzwirtschaft
- Kommunikation der Forschungsergebnisse über die eigenen Kanäle (v.a. Internet).

7. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch die Trägerschaft bestimmt. Das Mandat an die Revisionsstelle wird jeweils nach 4 Jahren überprüft.

Aufgaben

- Prüfung der Jahresrechnungen auf inhaltliche und formale Richtigkeit
- Prüfung der Jahresberichte auf formale Vollständigkeit
- Kontrolle der Dossierführung der Geschäftsstelle.

8. Sitzungen

Das Expertengremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch den Vorsitzenden einberufen.

9. Kompetenzen

Die Trägerschaft legt die Forschungsstrategie und -schwerpunkte nach Anhören des Expertengremiums fest und entscheidet in Zweifelsfällen über die Unterstützung von Projekten. Zur Beschlussfassung müssen sich die Vertreter der Trägerschaft in der Sache einig sein. Das Expertengremium entscheidet in der Regel direkt über Beiträge für Projekte, die dem Zweck des Fonds und der aktuellen Forschungsstrategie entsprechen.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Das Expertengremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführer nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen teil.

Es dürfen nicht mehr Beiträge zugesichert werden als frei verfügbare Fondsmittel ausgewiesen sind.

10. Entschädigungen

Über die Entschädigung von nicht im Bundesdienst oder im kantonalen Dienst stehenden Mitgliedern des Expertengremiums entscheidet die Trägerschaft.

III. Abschnitt: Beitragsgesuche

11. Gesuchsteller

Als Gesuchsteller kommen in Frage

- a. Organisationen und Betriebe der Wald- und Holzwirtschaft
- b. Forschungsinstitutionen
- c. Einzelforscher gemeinsam mit einer Institution, einem Betrieb oder einem Verband, die bereit sind, die Ergebnisse umzusetzen.

Nicht unterstützt werden

- Arbeiten, die auch anderweitig vom Bund finanziert werden
- Dokumentation und bibliographische Arbeiten (sofern nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung)
- Wissenschaftliche Dienstleistungen, die regelmässig oder dauerhaft erfolgen (wie Monitoring, Datenerhebungen, Messungen, Erstellen von Statistiken, Prüfungen, Qualitätskontrollen)
- Patent- und Lizenzarbeiten; wissenschaftliche und technische Beratung
- Gesetzgebungsprozesse und deren Vorbereitung, soweit sie nicht Forschungsarbeiten darstellen
- Technische Verkaufsdienste.

12. Einreichung der Gesuche

Die Beitragsgesuche sind der Geschäftsstelle einzureichen. Die Eingaben müssen den Anforderungen gemäss Ziffer 13 entsprechen, bedürfen aber keiner speziellen Form.

Die Gesuche sind jeweils auf die Stichtage 31. März und 30. September einzureichen. Das Expertengremium kann weitere Stichtage festsetzen.

13. Anforderungen an die Gesuche

Das Beitragsgesuch muss eine Projektbeschreibung enthalten, die eine ausreichende Grundlage für fachlich-wissenschaftliche und wirtschaftliche Beurteilung der geplanten Arbeiten darstellt. Dazu gehört:

- a. Problembeschreibung
- b. Ziele der geplanten Forschung
- c. Bedeutung des Projektes für Forschung und Praxis
- d. Darstellung des Standes der Forschung auf diesem Gebiet
- e. Darstellung der eigenen Forschungsarbeiten
- f. detaillierter Forschungsplan (vorgesehene Methoden: Projektorganisation)
- g. Darstellung Massnahmen für den Wissenstransfer von Ergebnissen
- h. Zeitplan
- i. benötigte Mittel (finanzielle + personelle), mit Darstellung der Eigenleistung und finanzieller Beteiligung Dritter.

14. Verfahren

Die Geschäftsstelle prüft die einzelnen Beitragsgesuche auf ihre Vollständigkeit und sorgt nötigenfalls für ihre Ergänzung oder weitere erforderliche Abklärungen, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Expertengremiums.

Die Geschäftsstelle kann nötigenfalls die Meinungsäusserungen von Fachexperten, von sachverständigen mit-interessierten Verwaltungsstellen des Bundes, interessierten industriellen Kreisen sowie von Forschungsstellen einholen.

Die Geschäftsstelle legt die Gesuche dem Expertengremium zur Prüfung vor. Die Experten prüfen die Gesuche individuell und im Kollektiv.

15. Beurteilungskriterien

Für die Beurteilung und Berücksichtigung von Beitragsgesuchen gelten folgende Kriterien:

- a. die thematische Umschreibung und Abgrenzung des Projektgegenstandes und der für die Abwicklung der Arbeiten vorgelegte Zeit- und Finanzplan sowie die Zielsetzung des Projektes und der vorgeschlagene Lösungsweg
- b. Bezug zur Forschungsstrategie des Fonds (siehe Webseite des Fonds)
- c. die Qualifikation der Projektbearbeiter und die Eignung der Forschungs- bzw. Entwicklungsstätte
- d. Ausmass der Eigenleistungen des Gesuchstellers (ausserordentliche Beiträge eines Kantons, einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Dritter an die Projektkosten werden als Eigenleistungen des Gesuchstellers betrachtet)
- e. das wirtschaftliche Interesse am Projekt, insbesondere die Vorstellung, wie die Ergebnisse der Arbeiten ausgewertet werden sollen
- f. ein tragbares Verhältnis zwischen dem nachgesuchten Beitrag und den verfügbaren Mitteln.

IV. Abschnitt: Pflichten der Beitragsempfänger

16. Pflichten der Beitragsempfänger

Der Beitragsempfänger ist dem Fonds gegenüber für eine zweckentsprechende und rationale Verwendung des ihm gewährten Beitrags verantwortlich.

Der Beitragsempfänger hat dem Expertengremium in der Regel Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen mit Originalbelegen, sowie nach Abschluss der Arbeiten einen technisch-wissenschaftlichen Bericht, der Aufschluss über die wesentlichen Ergebnisse gibt, und eine Schlussabrechnung samt Originalbelegen zu unterbreiten.

Grundsätzlich ist der Beitragsempfänger verpflichtet, die Projektergebnisse der interessierten Öffentlichkeit (in der Regel Fachpublikum) zur Verfügung zu stellen. Der Beitragsempfänger sorgt nach Abschluss des Projekts für eine adäquate Kommunikation der Projektergebnisse. Im Zweifelsfall sind die Massnahmen mit der Geschäftsstelle abzusprechen.

Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1).

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

17. Auflösung

Ziehen sich Bund und/oder Kantone aus der Finanzierung des Fonds zurück, so löst die Trägerschaft den Fonds per Ende der laufenden Finanzierungsperiode auf.

18. Genehmigung

Dieses Reglement wurde im Mai 2012 durch das Bundesamt für Umwelt und die Konferenz der Kantonalen Forstdirektoren genehmigt und tritt rückwirkend auf 1.1.2012 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 1.1.1993.